

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – LESEFASSUNG vom Romanischen Seminar erstellt –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.07.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2013 Nr. 2), zuletzt geändert am 29.09.2016, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28.09.2017 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
- ²Die Studierenden erwerben ein vertieftes und systematisch strukturiertes Fachwissen im Bereich der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft von zwei oder mehr romanischen Sprachen (des Französischen, Spanischen oder Italienischen), wobei eine

Sprache, die gewählte Hauptsprache, den Schwerpunkt bildet, eine weitere Sprache als Nebensprache I einen etwas schwächer gewichteten Zusatz darstellt.³Des Weiteren verfügen sie über sprachpraktische Grundkenntnisse und die Fähigkeit zur komparativen Betrachtung einer weiteren romanischen Sprache (Nebensprache II).⁴Hierfür kommen neben den drei genannten Sprachen auch weitere romanische Sprachen in Betracht.⁵Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, sich mit aktuellen Forschungsinhalten des Faches kritisch auseinanderzusetzen und die Voraussetzungen dafür erwerben, selbständig zu der fachspezifischen Forschung beizutragen.⁶Der Studiengang befähigt zur Theorie- und Methodenreflektion, öffnet den Blick auf Verbindungslinien zwischen sprachlichen Phänomenen innerhalb und außerhalb der Romania und fördert die Auseinandersetzung mit angrenzenden Fachdisziplinen.⁷Im Studienverlauf ist die Möglichkeit berufsvorbereitender Praktika gegeben, sodass sich die Studierenden einen Zugang zu außeruniversitären Institutionen bzw. Unternehmen erarbeiten können.⁸Innerhalb des Masterstudiengangs bestehen Möglichkeiten zur Profilbildung (stärker sprachwissenschaftlich ausgerichtet oder stärker interdisziplinär z.B. mit literatur- und kulturwissenschaftlichen Zusatzschwerpunkten).⁹Eine stärkere Gewichtung der Hauptsprache ist durch die Nutzung eines Mobilitätsfensters für einen Auslandsaufenthalt möglich.¹⁰Im Ergänzungsbereich erlaubt die Auswahl zweier Ergänzungsmodule den Studierenden eine Schwerpunktsetzung. Näheres dazu regelt das Modulhandbuch.¹¹Im Masterstudiengang Romanische Sprachwissenschaft kann die Profillinie „Digital Humanities“ gewählt werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium des Master-Studiengangs Romanische Sprachwissenschaft ist ein B.A.-Abschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5 in einem romanistischen Fach oder einem geisteswissenschaftlichen Fach mit romanistischem Fachbezug oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen Abschluss wird gesondert entschieden. ³Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse einer romanischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (Hauptsprache) nachzuweisen.

(4) ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung der Module RSW_MA_GNS, RSW_MA_ANS und/oder RSW_SKN ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache, die nicht mit der in Absatz 3 geforderten Hauptsprache identisch ist, auf dem Niveau B1 GER zu erbringen. ²Bei der Anmeldung zur Masterarbeit sind darüber hinaus Lateinkenntnisse in Form des Latinumszeugnisses oder in Form zweier benoteter Scheine aus Kursen des Typs „Latein für Romanisten“, bestehend aus den Übungen „Latein 1“ und „Latein und die Romanischen Sprachen“ nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Romanische Sprachwissenschaft gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches entweder aus allen in der folgenden Tabelle A: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft“ oder aus allen

in der folgenden Tabelle B: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft mit Profillinie ‚Digital Humanities‘ aufgeführten Leistungen besteht.

Tabelle A: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft“

Modulnummer	Pflicht/ Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
RSW_MA_GHS	Pflicht	Grundmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	1	12
RSW_MA_GNS	Pflicht	Grundmodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I	1	12
RSW_MA_AHS I	Pflicht	Aufbaumodul I Sprachwissenschaft: Hauptsprache	2	12
Ein weiteres Aufbaumodul wird entweder zur Haupt- oder zur Nebensprache I gewählt:				
RSW_MA_AHS II	Wahlpflicht	Aufbaumodul II Sprachwissenschaft: Hauptsprache	3	9
RSW_MA_ANS	Wahlpflicht	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I	3	9
RSW_MA_MPP	Pflicht	Praxis- und Projektstudien	3	12
RSW_MA_SKH	Pflicht	Sprachkompetenz Hauptsprache	1 und 2	6
RSW_MA_SKN	Pflicht	Sprachkompetenz Nebensprachen	1 und 2	9
Im Ergänzungsbereich sind zwei aus den angebotenen fünf Modulen zu studieren.				
RSW_MA_EM1	Wahlpflicht	Literatur-/Kultur- Medienwissenschaft Romanistik	2 oder 3	9
RSW_MA_EM2	Wahlpflicht	Nicht-Romanische Sprach-/ Kommunikationswissenschaft	2 oder 3	9
RSW_MA_EM3	Wahlpflicht	Romanische Sprach-/ Kommunikationswissenschaft-	2 oder 3	9
RSW_MA_EM4	Wahlpflicht	Sprachgeschichte	2 oder 3	9
RSW_MA_EM5	Wahlpflicht	Fremdsprachendidaktik	2 oder 3	9
RSW_MA_AB	Pflicht	Abschlussmodul	4	30
			Gesamt	120

Tabelle B: „M.A. Romanische Sprachwissenschaft mit Profillinie ‚Digital Humanities‘“

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	RSW_MA_GHS	Grundmodul Sprachwissenschaft: Hauptsprache	12
1	RSW_MA_GNS	Grundmodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I	12
2	RSW_MA_AHS I	Aufbaumodul I Sprachwissenschaft: Hauptsprache	12
3	RSW_MA_AHS II	Aufbaumodul II Sprachwissenschaft: Hauptsprache	9*
3	RSW_MA_ANS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft: Nebensprache I	9*
1-2	RSW_MA_SKH	Sprachkompetenz Hauptsprache	6
1-2	RSW_MA_SKN	Sprachkompetenz Nebensprachen	9
4	RSW_MA_AB	Abschlussmodul	30
1 - 2	MA-DiHu-01	Grundlagen der Digital Humanities	9
2 - 3	MA-DiHu-02.1	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Text	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.2	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Raum	12*
2 - 3	MA-DiHu-02.3	Werkzeuge und Anwendungen der Digital Humanities: Objekt	12*
3	MA-DiHu-03	Praxis der Digital Humanities	9
			120

* Wahl eines Moduls mit 9 CP

*Es wird ein Modul aus MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 im Umfang von 12 CP gewählt.

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis und/oder im Transcript of Records erfolgen.

³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Digital Humanities“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-DiHu-01 und MA-DiHu-02 (in der Variante MA-DiHu-02.1 oder MA-DiHu-02.2 oder MA-DiHu-02.3) und MA-DiHu-03.

(2) ¹Im Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft ist innerhalb der 120 LP ein Mobilitätsfenster im Umfang von sinnvollerweise 30 LP vorgesehen. ²Näheres regeln § 4 Abs. 2 sowie das Modulhandbuch.“

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige

Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

(2)¹Im Rahmen des Master-Studiengangs ist ein Auslandssemester an einer ausländischen Universität, in der Regel im dritten Studiensemester und in der Regel mit einer romanischen Studiensprache, zu absolvieren.²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigt werden.⁴Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 an den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des romanischen Seminars delegieren.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang Romanische Sprachwissenschaft sind Deutsch, Französisch, Spanisch und Italienisch.²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch
- weitere romanische Sprachen

³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind jeweils im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

¹Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

²Für die Profillinie „Digital Humanities“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-DiHu-01, MA-DiHu-02.1, MA-DiHu-02.2, MA-DiHu-02.3 und MA-DiHu-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Digital Humanities“ getroffen werden.“

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

Das erfolgreiche Erbringen von 90 ECTS-Punkten in den nach § 3 Absatz 2 bis einschließlich für das 3. Studiensemester vorgesehenen Module entweder

- der Tabelle A: RSW_MA_GHS, RSW_MA_GNS, RSW_MA_SKH, RSW_MA_SKN, RSW_MA_AHS I, entweder RSW_MA_ANS oder RSW_MA_AHS II, RSW_MA_MPP, sowie zwei Module aus RSW_MA_EM 1 bis EM 5 (ohne das Modul „Abschlussmodul“) oder
- der Tabelle B: RSW_MA_GHS, RSW_MA_GNS, RSW_MA_SKH, RSW_MA_SKN, RSW_MA_AHS I, entweder RSW_MA_ANS oder RSW_MA_AHS II, RSW_MA_MPP, MA-DiHu-01, MA-DiHu-03 und ein Modul aus MA-DiHu-02.1 bis MA-DiHu-02.3 (ohne das Modul „Abschlussmodul“)

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Moduls Abschlussmodul (Master-Arbeit und ggf. in dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 28.09.2017

Professor Dr. Bernd Engler Rektor